

Das neue Sachmängelrecht aus der Sicht des Verkäufers

Für den Verkäufer ist von Interesse, welche Wege ihm offen stehen, um seine

Haftung bereits im Vorfeld des Vertragsabschlusses zu begrenzen. Der Verkäufer kann bei Abschluss des Kaufvertrages seine Haftung begrenzen, indem er mit dem Käufer Haftungsausschlüsse oder auch eine kürzere Verjährungsfrist bezüglich der Geltendmachung der Sachmängel vereinbart.

In welchem Umfang diese Möglichkeiten bestehen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Zunächst zwingt das neue Recht dazu, nach mehreren Gesichtspunkten zu differenzieren.

Bedeutsam ist etwa, ob der Käufer ein Verbraucher oder ein Unternehmer ist. Die Unterscheidung nach Verbrauchern und Unternehmern im Kaufrecht ist durch die Gesetzesänderung neu eingeführt worden. Unternehmer sind Personen, die im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Als Verbraucher ist derjenige anzusehen, der als Privatmann tätig wird. Diese Personengruppe genießt einen stärkeren Schutz, da sie als wirtschaftlich weniger erfahren angesehen wird.

Neu oder gebraucht?

Weiter ist wichtig, ob der Kaufgegenstand neu oder gebraucht ist. Auch dies kann im Einzelfall zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. So wird beispielsweise von der Rechtsprechung ein noch nie gebrauchter LKW, der perfekt gepflegt und gegen Umwelteinflüsse geschützt fünf Jahre bei einem Autohaus stand, nicht mehr als Neuwagen eingeordnet.

Letztlich kommt es noch darauf an, ob die Vereinbarungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind oder im Rahmen einer individuellen Abrede getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen („das Kleingedruckte“) sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluss eines Vertrages stellt. Bei einer individuellen Abrede wird der Vertrag Punkt für Punkt zwischen beiden Parteien besonders ausgehandelt.

Zugunsten des Verbrauchers wurde eine Beweislastumkehr eingeführt, nach der ein Mangel, der sich innerhalb von sechs Monaten zeigt, als von Anfang an vorhanden angesehen wird, so dass der Verkäufer haften muss. Der Verkäufer kann der Haftung entge-

Käufer ist nicht gleich Käufer. Im Umgang mit dem Kunden gilt zu differenzieren.

hen, wenn er beispielsweise beweist, dass der verkaufte Gegenstand mangelfrei die Firma verlassen hat. Diese Beweislastumkehr tritt aber dann nicht ein, wenn nach der Art des Mangels oder der verkauften Sache der Fehler erst später entstanden sein muss. Beispiel sind Verschleißteile, etwa die nach sechs Monaten abgefahrenen Reifen des stark genutzten Baustellenfahrzeuges. Auf die Unterscheidung von Mangel oder Verschleiß wird es insbesondere bei gebrauchten Sachen ankommen. So wird bei einem vier Wochen alten Kran der eintretende Getriebeschaden möglicherweise zu der Beweislastumkehr führen, nicht aber, wenn ein zehn Jahre altes Modell verkauft worden ist.

Verbraucher oder Unternehmer?

Ein Ausschluss der Gewährleistung ist gegenüber einem Verbraucher kaum möglich. Soweit ein Unternehmer deshalb eine Klausel "wie besichtigt und unter Ausschluss der Gewährleistung" oder dergleichen verwendet, so ist diese einem Verbraucher gegenüber unwirksam, gleichgültig, ob sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist oder von den Parteien individuell vereinbart wurde. Dies gilt auch für gebrauchte Kaufgegenstände. Bei solchen ist aber zu klären, ob tatsächlich ein Mangel oder nur die übliche Abnutzung vorliegt. Für die Abnutzung haftet der Verkäufer grundsätzlich nicht.

Ist der Kaufgegenstand gebraucht, so kann der Verkäufer allerdings mit einem Verbraucher die Verjährung der Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Jahres (anstelle von zwei Jahren) vereinbaren. Dies kann auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschehen.

Klarzustellen ist, dass die vorgenannten Ausführungen nur gelten, wenn der Verkäufer ein Unternehmer ist,

er also bei Abschluss des Geschäftes in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Veräußert also der Privatmann seinen gebrauchten LKW an einen anderen Privatmann, so kann

die Haftung für Sachmängel wie bisher ausgeschlossen werden. Auch die Beweislastumkehr tritt nicht ein.

In der kommenden Ausgabe werden die Änderungen bei Kaufgeschäften zwischen Unternehmern verdeutlicht.



Autoren: RAss. Thorsten Vogl und RA Joachim Herbert, Freiburg.